

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Landesverband Sachsen e.V.
Straße der Nationen 122
09111 Chemnitz
Fon 0371 / 301 477
Fax 0371 / 301 478

Gemeinde Heinsdorfergrund
Bürgermeisterin Frau Dick
Reichenbacher Straße 173
08468 Heinsdorfergrund

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

Bearbeiterin Melanie Lorenz

Chemnitz, 28. November 2022

Ihr Zeichen:

Schreiben vom 14.10.2022

Stellungnahme zum Entwurf der Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Heinsdorfergrund

Sehr geehrte Frau Dick,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V., bedankt sich für die Beteiligung gem. § 20 Abs. 1 SächsNatSchG und nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Wir begrüßen die Überarbeitung und Modernisierung der Gehölzschutzsatzung, die einige wesentliche Verbesserungen für den Gehölzschutz bietet. Allerdings sind aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes auch Verschlechterungen gegenüber der derzeit geltenden Satzung zu vermerken und es bestehen einige rechtliche Bedenken.

Daher stimmen wir dem Satzungsentwurf unter Berücksichtigung folgender Anpassungs- und Ergänzungsvorschläge zu:

1. § 1 Abs. 1 (Geltungsbereich)

(1) *Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die bebaute Ortslage das gesamte Gebiet der Gemeinde Heinsdorfergrund.*

Begründung:

Um einen umfassenden Gehölzschutz zu gewährleisten, sollten nicht nur die Gehölze im Innenbereich, sondern gerade auch die des Außenbereichs vom Schutz der Satzung erfasst sein. Die Schutzzwecke der Satzung, insbesondere die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes können nur erreicht werden, wenn auch im Außenbereich des Gemeindegebiets ein konsequenter Gehölzschutz einschließlich satzungsmäßiger Gewährleistung von Ersatzpflanzungen als Ausgleich für beseitigte Gehölze sichergestellt ist.

Hausanschrift:
BUND Sachsen e.V.
Str. der Nationen 122
09111 Chemnitz

Bankverbindung:
GLS Bank
IBAN DE57 4306 0967 1162
7482 01
BIC GENODEM1GLS

Spendenkonto:
GLS Bank
IBAN DE84 4306 0967
1162 7482 00
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister:
Chemnitz VR 783
Steuernummer:
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter
Naturschutzverband nach § 32
Sächsisches Naturschutzgesetz.
Spenden sind steuerabzugsfähig.

2. § 2 Abs. 2 (Schutzgegenstand)

(2) Geschützt sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang ab ~~0,80 m~~ 0,60 m [...]
2. Mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens ~~0,60 m~~ 0,30 m [...] aufweisen.
4. [...] Sträucher von weniger als ~~2,00 m~~ 3,00 m Höhe [...]
5. Hecken aus gebietsheimischen Gehölzen ab 10,00 m Länge.
6. Unabhängig von der Größe des Gehölzes Ersatzpflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 7 dieser Satzung angelegt wurden.

Begründung:

Zu Nr. 1: Wir regen an, den Baumschutz im Vergleich zur alten Baumschutzsatzung nicht einzuschränken. Dort sind Bäume bereits ab einem Stammumfang von 0,60 m geschützt. Warum im Jahr 2022 im Vergleich zum Jahr 1994 ein geringerer Baumschutz angestrebt wird, ist unklar. Denn mit dem heutigen Wissen um den Klimawandel und den in den letzten Jahren zunehmenden (politischen) Bestrebungen mit immer ambitionierteren Klimaschutz- und Klimaanpassungszielen ist ein verringerter Baumschutz gegenüber 1994 nicht angezeigt. Bäume spielen eine entscheidende Rolle bei der Kohlenstoffbindung und damit als natürliche CO₂-Senke. Hinzu kommen positive Effekte durch Verschattung, sodass sie das Mikroklima messbar absenken und damit dem Aufheizungseffekt der zunehmenden Flächenversiegelung und klimawandelbedingten Hitzesommern entgegenwirken. Darüber hinaus haben sie eine relevante Luftreinhalte- und Luftfilterfunktion gegen Schadstoffe. Daher sollte der Schutzzumfang in § 2 Abs. 2 Nr. 1 gegenüber der alten Satzung nicht eingeschränkt werden.

Zu Nr. 2: In Konsistenz zum Stammumfang für einstämmige Bäume erwägen wir darüber hinaus, dass für mehrstämmige Bäume in Summe kein größerer Stammumfang zu fordern ist.

Zu Nr. 4: Die Größenangaben für Sträucher in § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 sind anzugleichen auf einheitlich 2,00 m oder 3,00 m.

Zu Nr. 5: Wir empfehlen weiterhin, neben Bäumen und Sträuchern auch Hecken vom Schutzgegenstand zu erfassen, da diese in vergleichbarem Maße wie Sträucher zu den Schutzzwecken der Satzung gem. § 1 Abs. 2 beitragen.

Zu Nr. 6: Schließlich müssen auch Ersatzpflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 7 dieser Satzung angelegt wurden, unabhängig von ihrer Größe vom Schutzzumfang der Satzung erfasst sein, so wie dies auch für Ersatzpflanzungen nach § 15 BNatSchG gilt und in § 2 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung klarstellend geregelt ist.

3. Ausweitung des geschützten Wurzelbereichs - neuer § 2 Abs. 3 (Schutzgegenstand) sowie Anpassungen in § 3 Abs. 2 (Verbote)

§ 2 [...] (3) Geschützt sind neben den oberirdischen Teilen der in § 2 Abs. 2 aufgeführten Gehölze auch deren Wurzelbereiche. Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:

1. Bei Bäumen mit säulen- oder pyramidalen Krone die Flächen unter der Baumkrone zuzüglich 5,00 m nach allen Seiten,
2. bei allen anderen Bäumen die Fläche unterhalb der Baumkrone zuzüglich 1,50 m nach allen Seiten,
3. bei Sträuchern die Flächen unterhalb der ungeschnittenen Strauchkronen zuzüglich 1,00 m nach allen Seiten,
4. bei Hecken die Flächen unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen zuzüglich 1,00 m nach allen Seiten.

(3) (4)

(4) (5)

§ 3 [...] (2) 1. Die Befestigung des ~~durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches gem. § 2 Abs. 3 geschützten Wurzelbereichs~~ mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton)

2. das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder schweren Arbeitsgeräten auf einer unbefestigten Fläche im ~~Kronentraufbereich von Bäumen gem. § 2 Abs. 3 geschützten Wurzelbereich~~, wenn [...]

3. das Befahren der unbefestigten Fläche im ~~Kronentraufbereich gem. § 2 Abs. 3 geschützten Wurzelbereich~~ mit Kraftfahrzeugen oder schweren Arbeitsgeräten,

Begründung:

Geschützt werden sollte nicht nur der Kronentraufbereich (= Bereich der Ausmaße der Baumkrone), sondern der Wurzelbereich (= Kronentraufbereich + 1,50 m bzw. 5,00 m). Versorgungswurzeln für Nährstoffe und Wasser sowie statisch wirksames Wurzelwerk reichen oft über den Kronentraufbereich hinaus. Schädigungen dieser Wurzeln können maßgebliche Auswirkungen auf die Standsicherheit und Gesundheit des Baumes haben. Gerade in den letzten Jahren sind Bäume durch Dürre und Hitzesommer gestresst und zunehmend anfälliger. Eine Beschädigung des Wurzelwerks führt daher oft (langfristig) zum kompletten Abgang des Baums. Ersatzpflanzungen können den ökologischen, klimatischen, ästhetischen und schützenden Wert bestehender Pflanzungen nicht oder erst nach vielen Jahren erreichen. Zu einem effektiven Baumschutz gehört daher auch unabdingbar der Schutz des Wurzelwerks.

Der derzeitige Schutz ist unzulänglich. Auch nach den einschlägigen Regelwerken zum Baumschutz bei Baumaßnahmen sollten möglichst alle Eingriffe (= Belastungen wie Ablagerungen, Befahrung, Verunreinigung, Verdichtung) in den Wurzelbereich und nicht nur in den Kronentraufbereich vermieden werden. Im Rahmen der Verbotstatbestände des § 3 der Satzung geht es zwar auch um Handlungen außerhalb von Baumaßnahmen, doch handelt es sich um ganz vergleichbare Handlungen, weshalb eine Orientierung an den einschlägigen

Regelwerken zum Baumschutz bei Baumaßnahmen angemessen ist. Diese sind:

- DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen)
- RAS LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen)
- ZTV-Baumpflege (Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege)

Auch in diversen anderen Baumschutzsatzungen sächsischer Gemeinden und Städte findet sich eine entsprechende Regelung wieder.

4. § 5 (Ausnahmen)

Es fehlen zwingende Vorschriften bzgl. des **Verfahrens zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, insbesondere Fristen- und Kostenregelungen** gem. § 19 Abs. 3 SächsNatSchG. Wir empfehlen, diese in einem zusätzlichen Absatz 4 nach § 5 Abs. 3 der Satzung einzufügen.

Außerdem schlagen wir vor, die zwingende Vorschrift des **§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG**, wonach Ausnahmegenehmigungen grundsätzlich für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September auszusetzen oder auf die Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar zu befristen sind, der Klarstellung und Rechtssicherheit halber in die Baumschutzsatzung zu übernehmen.

5. Befreiungen

Vollständig fehlt eine Regelung zu möglicher **Befreiung nach § 67 BNatSchG, § 39 SächsNatSchG**. Zwar ist diese in § 8 Abs. 1, 2 der Satzung vorausgesetzt, aber selbst nicht geregelt. Dies ist zwingend zu ergänzen, wenn auch nur durch eine der § 67 BNatSchG, § 39 SächsNatSchG wortgleiche Vorschrift. Es empfiehlt sich, für das **Verfahren** zur Erteilung einer Befreiung eine **Kostenregelung** einzuführen, da für dieses Verfahren – anders als für die Ausnahmegenehmigung – Verwaltungsgebühren erhoben werden dürfen.

6. § 6 (Baumschutz bei Baumaßnahmen)

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Verordnung-Satzung [...]

(4) Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbestandteilen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der ZTV-Baumpflege (Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen – Landschaftspflege Abschnitt 4) einzuhalten.

Begründung:

Zu Abs. 1: Rechtlich gesehen handelt es sich nicht um eine Verordnung, sondern um eine Satzung.

Zu Abs. 4: In der Praxis wird der Schutz von Bestandsbäumen bei Baumaßnahmen durch falsche Baustelleneinrichtung, fehlende ökologische Baubegleitung, Zeitdruck oder lückenhaftes Fachwissen der ausführenden Firmen nicht oder nur unzureichend durchgeführt. Schäden werden verursacht durch:

- Bodenverdichtungen mit schweren Fahrzeugen
- Lagern von Baustoffen
- Bodenversiegelung durch Pflasterung und Fundamente
- Bodenauf- bzw. -abtrag
- Baugruben und Gräben zum Leitungsbau
- Grundwasserabsenkung
- mechanische Beschädigungen durch Abreißen von Rinde, Ästen oder Wurzeln

Da die Satzung erfreulicherweise explizit einen § 6 zum Baumschutz bei Baumaßnahmen enthält, sollte an dieser Stelle der Schutz von Bestandsbäumen während der Bauarbeiten bereits frühzeitig verbindlich angeordnet werden unter Beachtung der einschlägigen Regelwerke. Daher regen wir die Aufnahme eines entsprechenden Abs. 4 an.

7. § 9 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeiten)

5. auf Grundlage von § 7 angeordnete Ersatzpflanzungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt.

Begründung:

Sanktionsfähig sollte auch der Verstoß gegen eine behördlich angeordnete Ersatzpflanzung nach § 7 der Satzung sein. Die Ersatzpflanzungen dienen maßgeblich der Kompensation von Eingriffen und somit der Wiederherstellung des Schutzzweckes gem. § 1 Abs. 2 der Satzung. Ein Zuwiderhandeln ist hinsichtlich seiner Schwere vergleichbar mit den anderen Ordnungswidrigkeitstatbeständen des § 9 Abs. 1 der Satzung. Daher sollte dieser um eine Nr. 5 ergänzt werden.

Wir bitten um die Berücksichtigung der dargestellten Punkte und eine weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit verBUNDenen Grüßen

i. A. Sonja Müller

Stephanie Maier

Landesgeschäftsführerin